

1968	Ausgegeben zu Bonn am 6. März 1968	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 68	Gesetz zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes Bundesgesetzbl. III 610-6-6	201
30. 1. 68	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	205
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	206
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	207

Gesetz zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes

Vom 1. März 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Entwicklungshilfe-Steuergesetz vom 23. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1013) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Bewertungsabschlag und steuerfreie Rücklage für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1968“ durch die Jahreszahl „1973“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „des Absatzes 2 Ziff. 2 und 3“ durch die Worte „des Absatzes 2 Ziff. 3 und 4“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter Ziffer 1 wird die folgende Ziffer 2 eingefügt:

„2. Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1967 und vor dem 1. Januar 1973 an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern im Zusammenhang mit der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens hingegeben worden sind, wenn die Darlehen nach den vertraglichen Vereinbarungen vor Ablauf von sechs

Jahren seit der Hingabe weder ganz noch zum Teil zurückzuzahlen sind und

a) der Darlehnsgeber im Zeitpunkt der Darlehnsgewährung unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 15 vom Hundert am Kapital der darlehnsempfangenden Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder

b) für die Darlehen an Stelle einer Verzinsung ausschließlich eine Beteiligung am Gewinn gewährt wird oder

c) durch die darlehnsempfangende Kapitalgesellschaft mindestens bis zum Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe des Darlehens zu einem nicht unerheblichen Teil Wirtschaftsgüter unter Benutzung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Plänen, Mustern, Verfahren oder gewerblichen Erfahrungen und Kenntnissen des Darlehnsgebers hergestellt oder unter einem Warenzeichen des Darlehnsgebers vertrieben werden,“.

bb) Die bisherigen Ziffern 2 und 3 werden Ziffern 3 und 4.

cc) Der folgende Satz wird angefügt:

„Für Darlehen im Sinne der Ziffer 2 werden die Vergünstigungen des Absatzes 1

unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet."

- d) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
 e) Hinter Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Bei der Bemessung des Bewertungsabschlags und der Rücklage sind die Kapitalanlagen nur zu berücksichtigen, soweit die zugeführten Mittel in abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder in zum Anlagevermögen eines Gewerbebetriebs gehörendem Grund und Boden oder dem deutschen Erbbaurecht entsprechendem Recht bestehen oder bis zum Ende des auf die Zuführung in das Entwicklungsland folgenden Wirtschaftsjahrs zur Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftsgüter verwendet werden.

(5) Bei der Bemessung der Rücklage nach Absatz 1 Ziff. 2 können außerdem berücksichtigt werden:

1. bei allen Kapitalanlagen

der Teil der zugeführten Mittel, der in Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Halb- und Fertigwaren) besteht oder bis zum Ende des auf die Zuführung in das Entwicklungsland folgenden Wirtschaftsjahrs zur Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftsgüter verwendet wird. Die Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens sind jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als bei der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte in Entwicklungsländern am Ende des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr der Zuführung der Mittel in das Entwicklungsland folgt, gegenüber dem Bestand an Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens am Ende des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr der Zuführung der Mittel vorgegangen ist, ein Mehrbestand vorhanden ist;

2. bei Kapitalanlagen in Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen in Entwicklungsländern, bei denen der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit die besondere entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit bestätigt hat,

der Teil der zugeführten Mittel, der bis zum Ende des auf die Zuführung in das Entwicklungsland folgenden Wirtschaftsjahrs zur Gewährung von Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens sechs Jahren an Unternehmen in Entwicklungsländern zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen oder zum Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen in Entwicklungsländern, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz erfüllen,

verwendet oder in Erfüllung gesetzlicher Vorschriften des Entwicklungslandes bei der Staatsbank des Entwicklungslandes hinterlegt oder eingelegt wird.

Die Inanspruchnahme des Bewertungsabschlags nach Absatz 1 Ziff. 1 und der Rücklage nach Absatz 1 Satz 2 ist insoweit ausgeschlossen."

- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und erhält die folgende Fassung:

„(6) Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 2 Ziff. 1 und 2 können auch dann als Betriebsvermögen des inländischen Betriebs des Steuerpflichtigen behandelt werden, wenn zwischen diesem Betrieb und den Kapitalanlagen kein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.“

2. Hinter § 1 wird der folgende § 2 eingefügt:

„§ 2

Steuerfreie Rücklage für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die von der Entwicklungsgesellschaft erworben werden

Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und die nach dem 31. Dezember 1967 und vor dem 1. Januar 1973 von der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mit beschränkter Haftung Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern erwerben, bei denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz erfüllt sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bis zur Höhe von 50 vom Hundert der Anschaffungskosten dieser Beteiligungen bilden. Die Rücklage ist vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen. § 1 Abs. 6 gilt entsprechend."

3. Der bisherige § 2 wird § 3.
 4. Im neuen § 3 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
 a) In Satz 2 werden die Worte „Ziff. 2 und 3“ durch die Worte „Ziff. 3 und 4“ ersetzt.
 b) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Die Vergünstigung des Satzes 2 wird unter der Bedingung gewährt, daß die hingegebenen Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre nach ihrer Zuführung in der Personengesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte im Entwicklungsland, im Fall einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Umwandlung der Personengesellschaft, des Betriebs oder der Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft in dieser Kapitalgesellschaft verbleiben.“

5. Hinter dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„§ 4

Sondervorschriften für bestimmte Umwandlungen oder Veräußerungen

(1) Ist bei Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 infolge einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Umwandlung der Personengesellschaft, des Betriebs oder der Betriebsstätte im Entwicklungsland in eine Kapitalgesellschaft ein im Inland steuerpflichtiger Gewinn entstanden, so kann der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr der Umwandlung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in diesem Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden sind, einen Betrag bis zur Höhe dieses Gewinns abziehen. Soweit der Steuerpflichtige den Abzug nach Satz 1 nicht vorgenommen hat, kann er im Wirtschaftsjahr der Umwandlung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. In diesem Fall sind die Vorschriften des § 6 b Abs. 3 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 4 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Rücklage nur auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens übertragen werden darf.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, soweit bei Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 1, 3 und 4 und § 2 infolge einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Veräußerung eines Betriebs oder einer Betriebsstätte oder von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Entwicklungsland ein im Inland steuerpflichtiger Gewinn entstanden ist.

(3) Hat der Steuerpflichtige nach Absatz 1 oder Absatz 2 einen Abzug vorgenommen oder eine Rücklage gebildet, so finden die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes auf den bei der Umwandlung oder Veräußerung entstandenen Gewinn keine Anwendung.“

6. Die bisherigen §§ 3 bis 9 werden §§ 5 bis 11.

7. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem bisherigen Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 eingefügt:

„(1) Werden Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 nach Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe in Teilbeträgen zurückgezahlt, so vermindert sich der nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 zulässige Bewertungsabschlag vom Wirtschaftsjahr der Rückzahlung an jeweils um den Betrag, der dem Anteil des zurückgezählten Teilbetrags des Darlehens am Nennbetrag des Darlehens entspricht.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

- c) Der neue Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Werden Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 oder Beteiligungen im Sinne des § 2 nach § 6 des Einkommensteuergesetzes mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt, so ist eine nach § 1 Abs. 1 oder nach § 2 gebildete Rücklage im Wirtschaftsjahr des Ansatzes des niedrigeren Teilwerts in Höhe des Anteils, der dem Unterschied zwischen dem Wert, mit dem die Kapitalanlage bisher angesetzt war, und dem niedrigeren Teilwert entspricht, vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit bei Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 der niedrigere Teilwert ausschließlich mit Rücksicht auf die Unverzinslichkeit der Darlehen angesetzt worden ist. Eine für Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 gebildete Rücklage ist abweichend von § 1 Abs. 1 Ziff. 2 vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich in Höhe des Betrags oder Teilbetrags gewinnerhöhend aufzulösen, der dem Anteil der Tilgung im jeweiligen Wirtschaftsjahr am Nennbetrag des hingegebenen Darlehens entspricht; die Rücklage ist jedoch vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jeweils mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen.“

- d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 1“ durch die Worte „Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 oder § 2“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Entsprechendes gilt, wenn bei Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 zum Betriebsvermögen der Gesellschaft, des Betriebs oder der Betriebsstätte gehörende

1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder des Vorratsvermögens oder Beteiligungen im Sinne des § 1 Abs. 5 Ziff. 2, die bei der Bemessung der Rücklage berücksichtigt worden sind, veräußert oder in das Privatvermögen oder in ein Land überführt werden, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört, oder
2. Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 5 Ziff. 2 zurückgezahlt oder abgetreten oder in das Privatvermögen oder in einen Betrieb (eine Betriebsstätte) in einem Land überführt werden, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört, oder
3. Beträge, die nach § 1 Abs. 5 Ziff. 2 bei der Staatsbank des Entwicklungslandes hinterlegt oder eingelegt worden sind, zurückgezahlt werden,

ohne daß von der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebstätte

im Fall der Ziffer 1

bis zum Ende des auf die Veräußerung oder Überführung folgenden Wirtschaftsjahrs in entsprechendem Umfang Ersatzwirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt,

im Fall der Ziffer 2

bis zum Ende des auf die Rückzahlung, Abtretung oder Überführung der Darlehen folgenden Wirtschaftsjahrs in entsprechendem Umfang neue Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 5 Ziff. 2 gewährt

werden. Bei einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Umwandlung einer Personengesellschaft, eines Betriebs oder einer Betriebstätte in Entwicklungsländern in eine Kapitalgesellschaft entfällt die vorzeitige gewinnerhöhende Auflösung der Rücklage in Höhe des Betrags oder Teilbetrags, der dem Verhältnis zwischen der Beteiligung des Steuerpflichtigen an dieser Kapitalgesellschaft und seinem Anteil an der Personengesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebstätte vor der Umwandlung entspricht. In diesem Fall ist die Rücklage in entsprechender Anwendung des Satzes 1 vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen, wenn bei der Kapitalgesellschaft einer der in Satz 2 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Tatbestände verwirklicht wird, ohne daß die Voraussetzungen des Satzes 2 letzter Halbsatz von der Kapitalgesellschaft erfüllt werden.“

e) Im neuen Absatz 4 erhält der letzte Halbsatz die folgende Fassung:

„die nach § 1 Abs. 1 oder nach § 2 gebildete steuerfreie Rücklage ist in diesem Falle in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.“

8. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der §§ 1 bis 4“ durch die Worte „der §§ 1 bis 6“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach den Worten „oder Satz 2“ die Worte „oder nach § 2“ eingefügt.

c) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist die Entwicklungshilfe im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs geleistet worden, so sind die Absätze 2 und 3 entsprechend bei der Ermittlung des Gesamtvermögens des Inhabers dieses land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anzuwenden.“

9. In dem neuen § 9 werden die Worte „durch das Steueränderungsgesetz 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981)“ durch die Worte „durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes vom 24. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 153)“ ersetzt.

10. Der neue § 11 erhält die folgende Fassung:

„§ 11

Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 enden.“

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. März 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Vom 30. Januar 1968

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Neufassung vom 11. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 794) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 der Bundesbesoldungsordnung und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung

dem Präsidenten des Bundesamtes für Ernährung
und Forstwirtschaft

für seinen Geschäftsbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Abschnitt I bezeichneten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Bonn, den 30. Januar 1968

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
21. 2. 68 Verordnung TSF Nr. 2/68 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	39 24. 2. 68	1. 3. 68
21. 2. 68 VI. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) vom 1. Juni 1964	42 29. 2. 68	1. 3. 68
26. 2. 68 Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber nach § 1 Abs. 1 des Gräbergesetzes für die Rechnungsjahre 1967 und 1968	44 2. 3. 68	3. 3. 68
1. 3. 68 Fünfte Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung Rindfleisch	44 2. 3. 68	4. 3. 68
28. 2. 68 Vierte Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw. im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen — 3. Ergänzung der ZOVer —	45 5. 3. 68	1. 1. 68

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 193/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 2. 68	L 44/1
19. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 194/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 2. 68	L 44/2
19. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 195/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 2. 68	L 44/4
19. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 196/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	20. 2. 68	L 44/5
20. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 197/68 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer von Artikel 2 und Artikel 3 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 127/67/EWG bis zum 30. Juni 1968	21. 2. 68	L 45/1
20. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 198/68 des Rates zur Änderung und Verlängerung der Verordnung Nr. 361/67/EWG über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder in den überseeischen Ländern und Gebieten	21. 2. 68	L 45/2
20. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 199/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 2. 68	L 45/3
20. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 200/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 2. 68	L 45/4
20. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 201/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 2. 68	L 45/6
20. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 202/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	21. 2. 68	L 45/7
— Berichtigung zur Verordnung Nr. 1085/67/EWG der Kommission vom 29. Dezember 1967 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen (ABl. Nr. 320 vom 30. 12. 1967)	21. 2. 68	L 45/19
21. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 203/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 2. 68	L 46/1
21. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 204/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 2. 68	L 46/2
21. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 205/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 2. 68	L 46/4
— Berichtigung zur Verordnung Nr. 1041/67/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1967 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei den Erzeugnissen, für die ein System gemeinsamer Preise besteht (ABl. Nr. 314 vom 23. 12. 1967)	22. 2. 68	L 46/8
20. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 206/68 des Rates über Rahmenvorschriften für die Verträge und Branchenvereinbarungen für den Kauf von Zuckerrüben	23. 2. 68	L 47/1
22. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 207/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 2. 68	L 47/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
22. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 208/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 2. 68	L 47/7
22. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 209/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 2. 68	L 47/9
22. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 210/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	23. 2. 68	L 47/11
22. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 211/68 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	23. 2. 68	L 47/14
22. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 212/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	23. 2. 68	L 47/16
22. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 213/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 158/67/EWG über die Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten für bestimmte Arten von Getreide	23. 2. 68	L 47/18
22. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 214/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 173/66/EWG über die Ermittlung des cif-Preises, des Frei-Grenze-Preises und der Abschöpfungen für nicht raffinierte Olivenöle	23. 2. 68	L 47/19
23. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 215/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 2. 68	L 48/1
23. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 216/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 2. 68	L 48/2
23. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 217/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 2. 68	L 48/4
23. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 218/68 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	24. 2. 68	L 48/5
26. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 219/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 2. 68	L 49/1
26. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 220/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 2. 68	L 49/2
26. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 221/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 2. 68	L 49/4
23. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 222/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 27. Februar 1968 beginnenden Zeitraum	27. 2. 68	L 49/5

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5%.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.